

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-42/11

Bearbeiter

53110

Datum

Dr. Schön

DW 2870

20. Juni 1995

Betrifft

NÖ Jagdgesetz 1974, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 20. JUNI 1995 Ltg. <u>333/J-1</u> <u>L-</u> Aussch.

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Juni 1992, G 22/92-6, ausgesprochen, daß die Bestimmung des § 58 Abs.7 des NÖ Jagdgesetzes 1974 in der Fassung LGBl. 6500-7 verfassungswidrig war. Eine Aufhebung der zum Zeitpunkt der Entscheidung bestandenen Bestimmung des § 58 Abs.7 NÖ JG erfolgte deshalb nicht, weil diese anlässlich der Jagdgesetz-Novelle 1991 geändert wurde. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist davon auszugehen, daß die geltende Bestimmung des § 58 Abs.7 NÖ JG gegen das Gleichheitsgebot verstößt, weil österreichische Staatsbürger, die ausschließlich ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, schlechter gestellt sind, als Ausländer. Um der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen, wäre daher eine Änderung erforderlich.

Die Praxis hat weiters gezeigt, daß im Wildschadensverfahren die Änderung verfahrensrechtlicher Bestimmungen notwendig ist. Das Erfordernis, daß sämtliche Kommissionsmitglieder die Entscheidung zu unterfertigen haben, führt insoweit zu Problemen, daß es schwer möglich ist, bereits am Sitzungstage die schriftlichen Erledigungen auszufertigen. Es müßten somit im Nachhinein die Unterschriften eingeholt werden, womit ein weiterer Verwaltungsaufwand bzw. eine Verzögerung der Bescheidzustellung verbunden ist. Weiters ist es notwendig, auch teilweise die Verfahrensbestimmungen zu ändern.

Vom NÖ Landesjagdverband wurde angeregt, daß die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen seine Mitglieder vorgesehen werden, um Verletzungen von Standespflichten ahnden zu können. Disziplinarrechtliche Bestimmungen sind in den Jagdgesetzen der anderen Bundesländer ebenfalls enthalten.

2. Kompetenz

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Erlassung der im Rahmen dieser Novelle vorgesehenen Änderungen ist im Art. 15 Abs.1 B-VG begründet.

Die Regelung über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden entspricht den Anforderungen der Menschenrechtskonvention, da die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden als "Tribunal" im Sinne des Artikel 6 angesehen werden muß (der Landeskommission gehört ein Richter an und sind die übrigen Mitglieder weisungsungebunden).

3. Probleme bei der Vollziehung

Es ist nicht zu erwarten, daß aufgrund von Berufungen gegen Entscheidungen des Disziplinarrates mit einem wesentlichen Arbeitsanfall beim Unabhängigen Verwaltungssenat zu rechnen ist. Es wird sich auch kein wesentlich erhöhter Personal- und Sachaufwand ergeben. Zusätzliche Aufgaben für das Land bzw. für die Bezirksverwaltungsbehörden ergeben sich nicht.

4. Finanzielle Auswirkungen

Bei den sich aufgrund der Bestimmungen des § 128a ergebenden Rechtsmittelverfahren ist keine besonders große Anzahl zu erwarten. Sonst ist auch nicht mit einer Verwaltungskostensteigerung zu rechnen.

Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele sind nicht gegeben.

II Besonderer Teil

zu Z.1:

Die Praxis hat gezeigt, daß Eigenjagdberechtigte die Zuerkennung von Vorpachtrechten beantragen und diese auch zuerkannt werden. In der Folge sind die Vorpachtberechtigten nicht bereit, mit Beginn der Jagdperiode den Pachtvertrag abzuschließen, sodaß die Bewirtschaftung durch den Pächter des Genossenschaftsjagdgebietes erfolgt. Nach der derzeit geltenden Bestimmung könnte nur der Vorpachtberechtigte bestimmen, wann er innerhalb der Jagdperiode vom Vorpachtrecht Gebrauch macht, sodaß es während der Jagdperiode zum Wechsel hinsichtlich des Jagdausübungsberechtigten kommen kann. Im Interesse einer geordneten Bewirtschaftung erscheint es daher notwendig, auch dem Jagdausschuß die Möglichkeit zu geben, einen Antrag auf Festsetzung der Verpachtungsbedingungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

zu Z.2 bis 4:

Es handelt sich um eine Änderung der Zitierung.

zu Z.5:

Es soll klargestellt werden, daß auch bei rechtskräftiger Untersagung der Wildtierhaltung gemäß § 3a die Entfernung der Einzäunung zu erfolgen hat.

zu Z.6:

Es handelt sich um eine Berichtigung.

zu Z.7:

Damit wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 1992, G 22/92-6, entsprochen, wonach die geltende Bestimmung des § 58 Abs.7 als dem Gleichheitsgebot widersprechend anzusehen ist. Demnach dürfen österreichische Staatsbürger, die ausschließlich ihren Wohnsitz im Ausland haben, nicht schlechter gestellt werden als Ausländer.

zu Z.8:

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.

zu Z.9:

Nach § 58 Abs.3 Z.1 NÖ JG ist die Mitgliedschaft zum NÖ Jagdverband eine Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte. Durch den Ausschluß aus dem NÖ Landesjagdverband fällt eine Voraussetzung gemäß der genannten Bestimmung weg. Es ist daher vorzusehen, daß die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern bzw. eine ausgestellte Jagdkarte für ungültig zu erklären ist.

zu Z.10:

Hier handelt es sich um eine Richtigstellung der Zitierung.

zu Z.11:

Die Bezirksverwaltungsbehörden sollen auch die Möglichkeit haben, bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen die bestehenden Abschußmöglichkeiten nach § 83 Abs.3 3. Satz außer Wirksamkeit zu setzen.

zu Z.12:

Nach der derzeitigen Bestimmung des § 109 darf die Sitzung nur am Sitze der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Bezirksbauernkammer stattfinden. Im Falle eines Lokalaugenscheines durch die Bezirkskommission in weiterer Entfernung vom Sitzungsort müßte zum Sitz der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Bezirksbauernkammer zurückgefahren werden. Dies erscheint schon im Interesse der Parteien, die großteils ihren Wohnsitz im Bereich des Schadensortes haben werden, nicht zweckmäßig. Aber auch

für die anderen Verhandlungsteilnehmer können sich unnötige Wegzeiten ergeben. Es soll daher möglich sein, die Verhandlung in Räumlichkeiten im Bereich des Schadensortes durchzuführen.

zu Z.13:

Damit soll geregelt werden, wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in denen die Wiederholung der Verhandlung erforderlich ist und sich in der Zusammensetzung der Kommission eine Änderung stattgefunden hat. Eine ähnliche Regelung enthält z.B. § 114n DPL 1972.

zu Z.14:

Damit soll geregelt werden, wann eine Stimmenmehrheit für den Fall gegeben ist, daß jedes der drei Kommissionsmitglieder für einen anderen Betrag stimmt.

zu Z.15:

Die Verpflichtung, daß die Entscheidung von sämtlichen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen ist, führt insoweit zu Problemen, da es sehr häufig nicht möglich ist, die Bescheide sofort auszufertigen und unterfertigen zu lassen. Es ist somit erforderlich, die Unterschrift der Beisitzer nachträglich einzuholen, weshalb es einerseits zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und andererseits auch zu Verzögerungen bei der Zustellung kommt. Die nunmehr vorgesehene Regelung entspricht jener im §11 Abs.9 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989.

zu Z.16 und 17:

Nach der geltenden Regelung hat die Abstimmung in Anwesenheit der Parteien zu erfolgen. Diese Vorgangsweise könnte dazu führen, daß sich einzelne Kommissionsmitglieder in ihrer objektiven Entscheidungsfindung eingeschränkt erachten. Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, daß die Beratung und Abstimmung nicht öffentlich sind und die Einsicht in die Beratungsniederschrift ausgeschlossen wird. Ähnliche Bestimmungen enthalten die § 11 Abs.3, 14 Abs.3 und 16 Abs.1 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989.

zu Z.18:

Diese Regelung entfällt im Hinblick auf die unter Z.16 vorgesehene Bestimmung des § 116 Abs.6.

zu Z.19:

Es handelt sich um eine Änderung der Zitierung.

zu Z.20:

Eine Ergänzung ist im Hinblick auf das neugeschaffene Disziplinarrecht des NÖ Landesjagdverbandes notwendig.

Im Falle eines befristeten Ausschlusses steht es den Betroffenen frei, nach Ablauf der Frist die Mitgliedschaft zu erwerben. Da auch von vornherein nicht feststeht, ob diese noch angestrebt wird, erscheint eine Regelung, daß nach Fristablauf ex lege die Mitgliedschaft wieder entsteht, nicht vorzusehen. Andererseits wäre es auch möglich, daß andere Gründe einer Mitgliedschaft entgegenstehen (z.B. Entzug der Jagdkarte auf einen längeren Zeitraum).

zu Z.21:

Damit wird festgelegt, daß zu den Sitzungen des Disziplinarrates die Aufsichtsbehörde nicht beizuziehen ist.

zu Z.22:

Da nunmehr der NÖ Landesjagdverband berechtigt sein soll, durch einen Disziplinarrat Disziplinarverfahren durchzuführen, wäre dies auch unter seinen Aufgaben anzuführen.

zu Z.23:

Der Disziplinarrat und der Disziplinaranwalt sind Organe des NÖ Landesjagdverbandes und daher als solche anzuführen.

zu Z.24:

Damit werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Disziplinarrates und die Bestellung des Disziplinaranwaltes getroffen. Es ist im Hinblick auf die Durchführung von Disziplinarverfahren nicht unbedingt notwendig, daß dem Disziplinarrat ein rechtskundiges Mitglied angehört, zumal dieser die Möglichkeit hat, eine rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Im Verfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat kann er ebenfalls einen rechtskundigen Vertreter entsenden.

zu Z.25:

Damit sollen grundsätzliche Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit und das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinarrates getroffen werden. Für das Verfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG Anwendung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'B. Blochberger', written over the printed text 'der Ausfertigung'.